

ob der der ehemaligen Bern-Luzern-Bahngesellschaft aus dem Vertrage vom 18. August 1873 gegen die Société des forges d'Acoz zustehende Garantieanspruch, dessen Existenz vorausgesetzt, an den Staat Bern, als Ersteigerer der Bern-Luzern-Bahn, übergegangen sei. Diese Frage ist vielmehr einzig und allein in dem vom Staate Bern gegen die genannte Gesellschaft angestregten Prozesse auf Bestellung eines Schiedsgerichtes von den bernischen Gerichten, beziehungsweise von dem zu bestellenden Schiedsgerichte selbst zu entscheiden.

2. Diesseitige Stelle hat nur zu prüfen, ob die von dem Massaverwalter der Bern-Luzern-Bahn ausgestellte Cessionssurkunde vom 18. Januar 1879 zu ihrer Gültigkeit der Ratifikation des Bundesgerichtes bedürfe, und eventuell ob diese Ratifikation zu erteilen sei. Nun ist aber die erste Frage zu verneinen und damit fällt die zweite von selbst dahin. Nach Art. 37 des Bundesgesetzes über die Zwangsliquidation von Eisenbahnen verfügt nämlich der Massaverwalter definitiv über die Aktiven einer in Liquidation verfallenen Gesellschaft und zwar in der Weise, daß er dieselben soweit möglich einkassirt und das, was bis zur Versteigerung nicht eingeht, an derselben verkauft. Danach bildet allerdings der Verkauf der nicht realisirten Guthaben auf dem Wege der Versteigerung die Regel. Allein so weit es sich um die Aktiven handelt, die sich zur selbständigen Versteigerung nicht eignen, sondern nach Ansicht des Massaverwalters ein Accessorium eines andern Aktivums bilden, ist eine anderweitige Verfügung des Massaverwalters durch das Gesetz nicht ausgeschlossen und jedenfalls ist deren Gültigkeit nicht von der Genehmigung des Bundesgerichtes abhängig. Nur wenn von den Gläubigern der Gesellschaft wegen Verletzung ihrer Interessen gegen die Verfügung des Massaverwalters Einsprache erhoben worden wäre, hätte das Bundesgericht in den Fall kommen können, über deren Rechtsbeständigkeit zu entscheiden. Eine solche Einsprache ist aber nicht erfolgt.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Der Staat Bern wird im Sinne von Erwägung 2 beschieden.

25. Urtheil vom 24. Januar 1880
in Sachen Frei gegen Massaverwaltung
der Nationalbahn.

A. Refurrent überließ nach Uebereinkunft vom 12. Oktober 1877 der schweizerischen Nationalbahn ein außerhalb des Bahngebietes liegendes Grundstück zum Zwecke der Ablagerung überflüssigen Materials. Die Ueberlassung erfolgte auf Grund des erwähnten Vertrages und nicht im Wege der Expropriation: Das Grundstück blieb nach wie vor im Eigenthum des S. Frei. Für den durch die Materialablagerung herbeigeführten Minderwerth des Grundstückes hatte die Nationalbahn Entschädigung zu bezahlen, und diese wurde vertraglich auf 3 Rappen per Quadratfuß festgesetzt. Die Gesamtentschädigung beläuft sich hiernach gemäß übereinstimmenden Angaben beider Parteien auf 459 Fr.

B. S. Frei verlangte mit Einsprache vom 28. September 1879 die Aufnahme dieser Forderung in Klasse I der Kollokationen, also unter die Liquidationskosten.

C. Durch Entscheid vom 9. Oktober 1879 wies der Massaverwalter dieses Begehren ab und locirte die Forderung in die VII. Klasse, weil die betreffende Summe nicht den Kaufpreis für Boden bilde, welchen der Ansprecher eigenthumsweise an die Bahn abzutreten gehabt habe, und daher derjenige Standpunkt, aus welchem Expropriaten für unbezahlt gebliebene Bodenabtretungspreise auf Liquidationsrechnung zur Bezahlung gelangen (bundesgerichtliche Entscheidungen Bd. V S. 234), hier nicht zutrefte, vielmehr derjenige, laut welchem solche Entschädigungsforderungen in die VII. Klasse zu verweisen sind. (Ibid. Bd. IV S. 273.)

D. Mit Eingabe vom 5./7. November 1879 hat S. Frei den Refurs an das Bundesgericht ergriffen und verlangt, daß, entgegen dem Entscheide des Massaverwalters, seine obgenannte Forderung in Klasse I des Art. 38 des Bundesgesetzes betreffend die Zwangsliquidation der Eisenbahnen hinaufgerückt werde.

E. Beide Parteien haben zu den Akten erklärt, daß sie auf persönliches Erscheinen bei der Schlußverhandlung verzichteten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 38 Ziffer 1 des Bundesgesetzes betreffend Zwangsliquidation der Eisenbahnen gehören in die I. Klasse nur die Liquidationskosten. Zu den Liquidationskosten können selbstverständlich nur solche Forderungen gerechnet werden, die während der Liquidation entstanden sind, denn bevor die Liquidation eintritt, kann es unmöglich Liquidationskosten geben. Die Forderung des Rekurrenten existierte seiner eigenen Darstellung zufolge schon lange bevor die Liquidation der Nationalbahn verfügt wurde, folglich kann sie nicht zu den Liquidationskosten gezählt und daher auch nicht in die I. Klasse locirt werden.

2. Rekurrent beruft sich für seine Ansprache mit Unrecht auf frühere Urtheile des Bundesgerichtes, wornach Forderungen für expropriirtes Land in die I. Klasse locirt werden mußten. Diese Urtheile stehen mit der vorhergehenden Erwägung nicht im Widerspruch. Denn jene Landenschädigungen wurden nur deshalb in diese Klasse gerechnet, weil das betreffende Land sich zur Zeit des Konkursausbruches noch im Eigenthum des Expropriaten befand, die Masse aber, um die Eisenbahn verkaufen zu können, Eigenthum an diesem Lande erwerben mußte. Die Forderungen waren also während der Liquidation entstanden; die Liquidationsmasse, nicht die Eisenbahngesellschaft, hatte die Schuld kontrahirt, und erstere war daher auch pflichtig, sie zu bezahlen. Gegenüber dem Kläger ist aber die Konkursmasse nicht in der Lage, irgend welche Rechte erwerben zu müssen; sie ist nicht sein Schuldner geworden, sondern hat nur seine schon gegenüber der Eisenbahngesellschaft bestandene Forderung nach Vorschrift des Gesetzes zu liquidiren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren des Rekurrenten um Versetzung seiner Ansprache von 459 Fr. in die I. Klasse ist abgewiesen und es hat demnach bei dem Entscheide des Massaverwalters sein Verbleiben.

26. Urtheil vom 21. Februar 1880
in Sachen Weber gegen Massaverwaltung
der Nationalbahn.

A. Im Auftrage der Bahnbehörden besorgte Heinrich Weber nach plötzlichem Schneefall in der Nacht vom 26./27. Januar 1878 persönlich mit seinen Pferden das Schneepfad zwischen der Station Effretikon und dem Bahnhof Winterthur auf dem Nationalbahngelise. Für diese Arbeit stellte er eine Rechnung von 14 Fr. und verlangte im Konkurse der Nationalbahngesellschaft Lokation derselben in Klasse III des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen von 24. Juni 1874. Durch Entscheid des Massaverwalters vom 9. Oktober 1879 wurde indeß die Forderung in Klasse VII verwiesen, unter der Begründung, daß der Ansprecher selbständiger Gewerbsmann sei und in keinem Anstellungsverhältnisse zur Nationalbahn gestanden habe; ohne solche Anstellungsverhältnisse könne aber das Vorrecht der Klasse III, wie in dem ständeräthlichen Kommissionsbericht über den bundesräthlichen Entwurf zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1874 (Bundesblatt 1873, S. 334-342) und in mehrfachen bundesgerichtlichen Entscheidungen (Bd. IV, S. 164 ff. 273 ff.) anerkannt sei, nicht beansprucht werden.

B. Gegen diesen Entscheid hat Heinrich Weber mittelst Eingabe vom 5. November 1879 den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; er führt aus: seine Forderung beruhe auf einer locatio conductio operarum, deren Aequivalent nur eine Entschädigung sein könne, welche im vulgären Sprachgebrauche Lohn, Arbeitslohn, genannt werde; sie sei mithin in Klasse III zu lociren. Daß der Ansprecher nicht regelmäßig solche oder ähnliche Verrichtungen für die Bahngesellschaft besorgt habe, sondern selbständiger Berufsmann sei, ändere daran nichts, denn das Gesetz mache, wenn auch das Konkursprivileg in erster Linie im Interesse der ständigen Angestellten und Arbeiter eingeführt worden sein möge, doch keinen Unterschied zwischen den Arbeitslöhnen ständig angestellter und nicht ständig angestellter